



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Herrn
Notary Public Mark Kober-Smith
6 Carlos Place
London W1K 3AP
Vereinigtes Königreich

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Kurt Franz
REFERAT R B 1
TEL 030-20 25 96 21
FAX 030-20 25 96 49
E-MAIL franz-ku@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN R B 1 - 3830 II - R 3 6/2006

DATUM Berlin, 05. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Kober-Smith,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Januar 2006, mit dem Sie den Antrag stellen, in Berlin zum Notar ernannt zu werden.

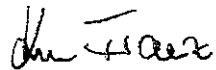
Die Bestellung zum Notar in Deutschland und die Ausübung notarieller Tätigkeiten in Deutschland sind geregelt in der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3679). Zuständig für die Bestellung zum Notar sind die Landesjustizverwaltungen. Für Notare in Berlin ist zuständig die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin.

Zur Tätigkeit von Notaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland weise ich auf folgendes hin: Notare in Deutschland sind Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO). Die Tätigkeit der Notare in Deutschland ist unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden. Die Vorschriften des EG-Vertrages über die Niederlassungsfreiheit sind daher gemäß Artikel 45 EGV auf Notare in Deutschland nicht anzuwenden. Die Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG und die bis 2007 umzusetzende Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten für notarielle Tätigkeiten in Deutschland daher nicht. Eine Anerkennung von Notarqualifikationen

aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Deutschland in der von Ihnen angesprochenen Weise ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Kurt Franz)

CF

C